

=====

ver.di b+b aktuell im Internet - Nr. 11/2017

=====

Herzlich willkommen zu unserem Newsletter!

Inhalt:

- (1) Das BetrVG wird 65
- (2) Fragen und Antworten rund um die Betriebsratswahl
- (3) Aktuelles Urteil des BAG
- (4) Weihnachtsgeld
- (5) Brancheninfo: Digitale Marktplätze

(1) Am 14. November gibt es Grund zum Feiern – das Betriebsverfassungsgesetz wird 65 Jahre alt. Das Gesetz trat am 14. November 1952 in Kraft und bildet seitdem die Grundlage der betrieblichen Mitbestimmung. Auf weitere 65 Jahre!

(2) Fragen und Antworten rund um die Betriebsratswahl

Nach welcher gesetzlichen Grundlage finden Schulungen für den Wahlvorstand statt? Anspruchsgrundlage für die Freistellung und die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers ist § 20 Abs. 3 BetrVG.

Wer kann in den Wahlvorstand gewählt werden?

Spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Betriebsrat einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden (§ 16 Abs. 1 S. 1 BetrVG). Diese stimmberechtigten, ordentlichen Wahlvorstandsmitglieder müssen nur wahlberechtigt und nicht auch wählbar sein. Damit können z.B. auch Leiharbeiter/-innen (vgl. § 7 S. 2 BetrVG) in den Wahlvorstand gewählt werden. Außerdem hat der Betriebsrat noch Ersatzmitglieder zu wählen, und zwar grundsätzlich jeweils für ein bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands ein Ersatzmitglied. Für „Herrn Meier“ ist daher z.B. „Frau Schulze“ durch Beschluss des Betriebsrats als Ersatzmitglied zu bestimmen.

Was ist mit Leiharbeitnehmern bei der BR-Wahl?

Leiharbeiter/-innen zählen bei der Betriebsratswahl mit, da sie Beschäftigte des Betriebs sind. Dies regeln § 7 S. 2 BetrVG und § 14 Abs. 2 S. 4 AÜG. Das hat z.B. Auswirkungen auf die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 BetrVG). Leiharbeiter/-innen können durch den Betriebsrat auch zu Wahlvorstandsmitgliedern bestimmt werden, da sie wahlberechtigte Arbeitnehmer/-innen sind (vgl. § 7 S. 2 BetrVG). Leiharbeiter/-innen können aber nicht in den Entleiher-Betriebsrat gewählt werden (§ 14 Abs. 2 S. 1 AÜG).

Mehr Infos rund um die Wahl haben wir – geordnet nach den vier Wahlphasen – im Netz für Sie zusammengestellt.

Direkt zum Wahlmenü:

<https://www.verdi-bub.de/service/wahlen/brwahl/>

(3) Aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts: Versetzung in Wechselschicht ohne BEM möglich

BAG vom 18.10.2017

Orientierungssätze:

1. Die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements ist keine formelle Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Versetzung.
2. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Versetzung (auch) auf Gründe gestützt wird, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers stehen.

Zum Entscheidungskommentar:

https://www.verdi-bub.de/service/urteile/archiv/archiveinzelansicht/versetzung_in_wechselschicht_ohne_bem_moeglich/

(4) Alle Jahre wieder – kommt das Weihnachtsgeld?! Unser Praxistipp erläutert, was es beim Thema Weihnachtsgeld alles zu beachten gibt.

Hier geht es zum Praxistipp:

<https://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/weihnachtsgeld/>

(5) Keine Frage – das Internet dominiert den weltweiten Handel. Digitale Marktplätze wie Amazon erhöhen stetig ihre Reichweite und feiern mit Spionagetools wie "Alexa" Siegeszüge. Jürgen Glaubitz hat sich die Entwicklung der Branche genauer angeschaut.

Alle Infos:

https://www.verdi-bub.de/service/brancheninfos/archiv/digitale_marktplaetze/

Viele Grüße von Ihrem ver.di b+b-Internet-Team

Impressum

ver.di Bildung + Beratung Gemeinnützige GmbH Düsseldorf

Internetredaktion – E-Mail: internet-redaktion@verdi-bub.de

Verantwortlich: Hans-Christian Trostmann / Textredaktion: Eva Bindheim

Mörsenbroicher Weg 200 – 40470 Düsseldorf – Telefon (0211) 9046-0

Sitz der Gesellschaft:

ver.di Bildung + Beratung Gemeinnützige GmbH

Mörsenbroicher Weg 200, 40470 Düsseldorf

Geschäftsführung: Hans-Christian Trostmann, Ralf Wilde

Aufsichtsratsvorsitz: Christoph Meister

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1210, FA Düsseldorf-Nord St.-Nr. 105/5895/0512

Dieser Newsletter und die einzelnen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverbreitung innerhalb der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und ihren Gliederungen ist erlaubt und erwünscht, ebenso die Veröffentlichung der Texte auf Websites von ver.di und ihren Gliederungen bei entsprechender Quellenangabe. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die ver.di b+b-Internetredaktion.
